



Gebührenordnung

für den

Verkehrslandeplatz

Frankfurt - Egelsbach

ab

01. Januar 2016

Der Flugplatz Frankfurt-Egelsbach („Flugplatz“) ist der verkehrsreichste Verkehrslandeplatz in Deutschland.

Zielsetzung des Flugplatzbetreibers ist es, einen hoch professionellen, sicheren und service-orientierten Betrieb anzubieten, der den Interessen der Nutzer, der Anlieger sowie Umweltaspekten Rechnung trägt. Aufgrund der hohen Verkehrsdichte und der umgebenden Wohnbebauung richtet der Flugplatzbetreiber große Aufmerksamkeit auf Lärm- und Geräuschemissionen der bei ihm operierenden Fluggeräte.

Dementsprechend wurden Lärm optimierte An- und Abflugverfahren eingeführt, Lärmmessstationen und ein Bürgertelefon für Beschwerden eingerichtet. Zudem erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den Nutzern des Platzes, den Umlandgemeinden und sonstigen Interessenvertretern in verschiedenen Kommissionen.

Die Gebührenordnung des Flugplatzes trägt diesen Prinzipien Rechnung.

Leisere und umweltfreundlichere Fluggeräte werden gegenüber Lärmintensiveren privilegiert.

Weiterhin berücksichtigt die Gebührenordnung den Aufwand, der durch die unterschiedlichen Fluggeräte für den Flugplatzbetreiber unter betrieblichen und sicherheitstechnischen Aspekten entstehen.

Dies vorausgeschickt gilt für den Flugplatz folgende Gebührenordnung:

Teil I Landegebühren

1. Landegebühren

Für Landungen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten haben deren Halter oder Führer eine Landegebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Die Landegebühr wird mit der Landung fällig.

Die Landegebühr ist auch bei der Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Bei der Bezahlung/Abrechnung der Lande- & Abstellgebühren wird die zu diesem Zeitpunkt der Abrechnungsstelle bekannte Höchstabflugmasse zugrunde gelegt. Eine spätere Rückerstattung ist ausgeschlossen.

2. Ermäßigte Landegebühren

Ermäßigte Landegebühren werden in Anlehnung an die Landeplatz-Lärmschutz- Verordnung (LLV) vom 5. Januar 1999 erhoben für:

Propellerflugzeuge mit höchstzulässiger Abflugmasse bis 8.618 kg und selbststartende Motorsegler, wenn diese die Lärmgrenzwerte nach Anlage 2 zur LLV um mindestens 4 dB(A) unterschreiten.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landegebühren sind durch Vorlage von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbarer Unterlagen des Herstellers oder Bestätigung eines Prüfers für Luftfahrtgerät über die Übereinstimmung mit den EASA Type Certificate Data Sheets for Noise (TCDSNs) bei der Abrechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen. Die rückwirkende Inanspruchnahme von ermäßigten Landegebühren ist ausgeschlossen.

3. Schwebeflüge von Drehflüglern

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird eine Gebühr in Höhe einer Landegebühr je angefangener 15 Minuten erhoben.

4. Die Landegebühr für Flugzeuge, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte beträgt:

Höchstabflugmasse:	ohne*	mit*
	EUR	EUR
bis 999 kg	13,44	6,71
von 1.000 bis 1.199 kg	15,71	7,86
von 1.200 bis 1.399 kg	22,48	11,21
von 1.400 bis 1.599 kg	29,20	16,89
von 1.600 bis 1.999 kg	33,70	19,12
von 2.000 bis 2.999 kg	69,50	48,15
von 3.000 bis 3.999 kg	144,00	105,50
von 4.000 bis 4.999 kg	159,50	117,50
von 5.000 bis 5.699 kg	246,00	171,00
von 5.700 bis 8.618 kg	266,50	187,00
von 8.619 bis 13.999 kg	427,00	
von 14.000 bis 19.999 kg	746,50	
20.000 kg und darüber	963,00	

* Lärmzeugnis sowie den weiteren Kriterien zur Erlangung ermäßigter Landegebühren gem. der vorliegenden Entgeltordnung Teil I, Ziffer 2

5. Die Landegebühr für Drehflügler beträgt:

	EUR
bis 999 kg	12,33
von 1.000 bis 1.199 kg	14,39
von 1.200 bis 1.399 kg	20,55
von 1.400 bis 1.599 kg	26,72
von 1.600 bis 1.999 kg	30,83
von 2.000 bis 2.999 kg	63,60
von 3.000 bis 3.999 kg	132,10
von 4.000 bis 4.999 kg	146,78
von 5.000 bis 5.699 kg	225,06
von 5.700 bis 8.618 kg	244,63
von 8.619 bis 13.999 kg	391,40
von 14.000 bis 19.999 kg	684,95
20.000 kg und darüber	880,65

6. Basishandling

Für sämtliche Luftfahrzeuge ab 8.619kg MTOM wird ein Basishandling durch den Flugplatzbetreiber erbracht.

Hierin enthalten sind:

- Unterstützung der Flugzeugbesatzung („crew support“), z.B. bei der Vermittlung von Kontakten zu Taxiunternehmen, Hotels oder Caterern
- Druck/Vervielfältigung Wetter und Briefingunterlagen
- Entsorgung Flugzeugmüll (ohne Sondermüll, ohne Toilettenservice)
- Einweisung Abholer (Chauffeur- und Limousinenservice, Busfahrer) und Gewährung der Zufahrt in den nicht öffentlichen Bereich
- Nutzung der VIP-/Crew-Räumlichkeiten (vorbehaltlich Verfügbarkeit)

Die Gebühr für das Basishandling wird pro Umlauf berechnet und beträgt pauschal:

EUR 80,00

Weitere Sonderleistungen werden gem. der Entgeltordnung erbracht und abgerechnet.

Teil II Abstellgebühren

1. Für die ersten zwei Stunden nach Landung eines Luftfahrzeuges wird keine Abstellgebühr erhoben.
2. Die Abstellgebühr beträgt nach 120 Minuten und dann für jede angefangene 24 Stunden für eine Höchstabflugmasse:

	EUR
bis 999 kg	5,35
von 1.000 bis 1.199 kg	5,35
von 1.200 bis 1.399 kg	8,57
von 1.400 bis 1.599 kg	8,57
von 1.600 bis 1.999 kg	10,69
von 2.000 bis 2.999 kg	16,02
von 3.000 bis 3.999 kg	16,02
von 4.000 bis 4.999 kg	26,73
von 5.000 bis 5.699 kg	37,39
von 5.700 bis 8.618 kg	48,15
von 8.619 bis 13.999 kg	58,71
von 14.000 bis 19.999 kg	80,09
20.000 kg und darüber	101,46

Teil III Sonderleistungen

- sind zu zahlen für Starts oder Landungen oder vorbereitende Dienstleistungen des Flugplatzbetreibers je Pilot und Flugzeug vor 8.00 Uhr Lokalzeit:

Je angefangene 30 min. EUR 62,00 Frühabfertigungsgebühr

Die Fälligkeit wird bereits durch die Beantragung der Sonderleistung bei der Flugleitung begründet

- sind zu zahlen für Starts oder Landungen je Pilot und Flugzeug Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (ECET) und nach 1900 Lokalzeit (wenn beide Voraussetzungen gegeben sind):

EUR 80,00 pauschal Spätabfertigungsgebühr

Die Fälligkeit wird bereits durch die Beantragung der Sonderleistung bei der Flugleitung begründet

- sind zu zahlen bei Absage der Bereitstellung von Feuerwehr nach ICAO Brandschutzkategorie IV und darüber weniger als 10 Std. vor dem geplanten Flugereignis in Höhe von EUR 175,00. Die Absage hat grundsätzlich persönlich / telefonisch (nicht elektronisch oder per Anrufbeantworter) zu erfolgen.
- sind zu zahlen auch im Falle einer Absage des beantragten Flugereignisses und zwar für die bis zum Zeitpunkt dieser Absage erbrachten Dienstleistungen z.B. für Bereitstellung des Personals
- sind zu zahlen bei Benutzung der luftseitigen Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach im Rahmen von Flugnachbereitung o.ä. nach 1900 LT und nach ECET nach einer Karenzzeit von 30 Minuten. Berechnet wird der hiernach anfallende Personalaufwand gem. der Entgeltordnung (EUR 20 je Mitarbeiter pro 15 Minuten). Diese Berechnung entfällt, wenn für die ursächliche Flugbewegung bereits eine Spätabfertigungsgebühr berechnet wurde.
- sind zu zahlen bei Benutzung der luftseitigen Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach vor 0800 LT im Rahmen von Flugvorbereitung o.ä. außerhalb einer Karenzzeit von 15 Minuten. Berechnet wird hiernach der für den Flugplatzbetreiber außerhalb der üblichen Vorbereitungen anfallende Personalaufwand gem. der Entgeltordnung (EUR 20,00 je Mitarbeiter pro 15 Minuten). Diese Berechnung entfällt, wenn für den in Anspruch genommenen Zeitraum ein Frühabfertigungsentgelt berechnet wird.
- sind zu zahlen bei Benutzung der luftseitigen Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach später als 21:30 Lokalzeit. Berechnet wird der hiernach anfallende Personalaufwand gem. der Entgeltordnung (EUR 20,00 je Mitarbeiter pro 15 Minuten).

Für die Festlegung von ECET, Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gelten die Zeiten aus der amtlich erstellten Liste des Deutschen Wetterdienstes für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach, welche in der Flugleitung einzusehen sind.

Teil IV Lande- und Abstellgebühren, Sonderleistungen

Die Lande-, Abstellgebühren und Sonderleistungen sind Entgelte/Gebühren im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Teil V Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

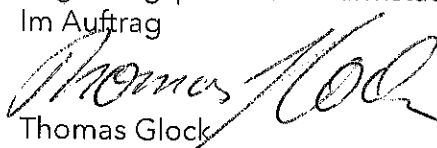
Egelsbach, den 17.11.2015

Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach

Jöachim Bauer
Geschäftsführer

ppa. Simon Bock-Janning
Technischer Leiter

Vorstehende Entgeltordnung für den Verkehrs-
landeplatz Frankfurt - Egelsbach vom 17.11.2015
wird hiermit gemäß § 19 b LuftVG genehmigt.
Darmstadt, 24. November 2015
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag


Thomas Glock

